



Merkblatt «Rechte und Pflichten» gestützt auf das IntG und IntV

Ergänzend zu Leitfaden «Obligatorisches Erstgespräch mit neu in die Schweiz zuziehenden Ausländerinnen und Ausländern» für Gemeinden

1. Allgemeines zum Integrationsgesetz

Seit 1. Januar 2015 gilt im Kanton Bern das Integrationsgesetz (IntG). Das IntG definiert die Ziele der Integration, die Erwartungen der hiesigen Gesellschaft an die Ausländerinnen und Ausländer und regelt die Aufgaben des Kantons und der Gemeinden im Integrationsbereich.

2. Erstgespräche und Beratung bei den Ansprechstellen Integration

Gestützt auf das IntG wird seit 01. Januar 2015 mit allen neu aus dem Ausland zugezogenen Ausländerinnen und Ausländern und Personen, die sich vor ihrem Zuzug aus einem anderen Kanton nicht mehr als 12 Monate in der Schweiz aufgehalten haben, ein Erstgespräch durchgeführt. Die Gemeinde informiert sie dabei über die Integrationsangebote vor Ort, erklärt ihnen ihre Rechte und Pflichten und gibt ihnen das entsprechende Informationsmaterial ab.

Die Gemeinde klärt ab, ob die neuzuziehende Person weitere Unterstützung benötigt und weist sie gegebenenfalls einer Ansprechstelle für die Integration zu. Die professionellen und multikulturellen Beratungsteams der Ansprechstellen Integration verfügen über ein breites Wissen zu Fragen der Integration.

3. Aufgaben des Kantons in der Integrationsförderung

Der Kanton bemüht sich, den Ausländerinnen und Ausländern den chancengleichen Zugang zu wichtigen gesellschaftlichen Bereichen wie Arbeit, Bildung, Gesundheit und Wohnraum sowie die Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben zu ermöglichen.

4. Beitrag der Ausländerinnen und Ausländer zur Integration

Die Ausländerinnen und Ausländer tragen ihrerseits zu ihrer Integration bei, indem sie sich im Rahmen ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten verpflichten,

- **die Amtssprache**, die an ihrem Wohnort verwendet wird, zu **erlernen**,
- **für ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln aufzukommen**,
- die **notwendige Bildung** für die Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben zu erwerben, und
- die **öffentliche Sicherheit und Ordnung** zu respektieren

Hinweis: Informationen zu weiteren verfassungsrechtlich garantierten Rechten (z.B. Gleichstellung von Frau und Mann, Diskriminierungsverbot) und Pflichten finden Sie unter www.hallo-bern.ch

5. Berücksichtigung der Integration bei ausländerrechtlichen Entscheiden

Der Grad der Integration wird bei ausländerrechtlichen Entscheiden berücksichtigt (z.B. bei der Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen, bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung sowie bei Weg und Ausweisungen sowie Einreiseverboten).